

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Pruchten
GV/P/016/2019-24**

Sitzungstermin: Montag, den 04.12.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: 18356 Pruchten, im Versammlungsraum der FFw

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wieneke, Andreas

2. stellv. Bürgermeister(in)

Blattmeier, Jörn

Gemeindevertreter(in)

Wilde, Roswitha

Kloock, Mirko

Redeker, Lutz

Weck, Thomas

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Entschuldigt fehlen:

1. stellv. Bürgermeister(in)

Holtfreter, Peter

Gemeindevertreter(in)

Neumann, Gerhard

Schult, Ines

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
 4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung 20.03.2023
 5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 6. Einwohnerfragestunde
 7. Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
 8. Bericht des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2023 gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V
- K-FM/P/313/2023

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 9. | Beratung und Beschlussfassung 2. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan 2023 | K-FM/P/317/2023 |
| 10. | Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan mit -satzung 2024 | K-FM/P/318/2023 |
| 11. | Antrag auf Mittelbereitstellung | K-StA/P/320/2023 |
| 12. | 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten | KBS-KdV/P/322/2023 |
| 13. | 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Pruchten | KBS-KdV/P/323/2023 |
| 14. | Beschluss zur steuerlichen Beratung der Gemeinde Pruchten - BgA Tourismus | K-FM/P/324/2023 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 15. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung 20.03.2023 | |
| 16. | Ankauf des Flurstückes 238, Flur 3, Gemarkung Pruchten (Verkehrsfläche) | BA-Lie/P/315/2023 |
| 17. | Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von ca. 25 m ² des Flurstückes 237/5, Flur 1, Gemarkung Bresewitz (Straßenfläche) | BA-Lie/P/321/2023 |
| 18. | Pachtantrag - Gemarkung Bresewitz, Flur 1, Flurstücke 69/2, 485 und 487 | BA-AL/P/325/2023 |
| 19. | Erschließungsvertrag ENEX | IKBS-Re/P/326/2023 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 20. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 21. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 6 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung 20.03.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2023 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Wieneke berichtet:

-Der F-Plan für den Neubau der Kita ist gesiegelt und unterschrieben. Er hängt jetzt 4 Wochen öffentlich aus. Es bleibt abzuwarten, was passiert.

-Weitere Angelegenheiten, die im Hauptausschuss besprochen und beschlossen wurden, stehen auf der Tagesordnung.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner übergibt einen schriftlichen Antrag an den Bürgermeister. Er möchte Einsicht in die Abrechnung zur Kurabgabe bezüglich der Einnahmen und Ausgaben. Er erzählt, dass durch seine Gäste das Busangebot genutzt wird. Weitere Angebote oder Veranstaltungen wären gut. Eine gemeinsame Kurabgabe mit Zingst und dem Darß wäre optimal.

Herr Wieneke erläutert, welche Ausgaben durch die Kurabgabe gezahlt werden müssen und welche Vorhaben in Planung sind. Für Veranstaltungen wird ein geeigneter Ort benötigt. Herr Wieneke fordert alle Anwesenden auf, einmal darüber nachzudenken, welcher Ort geeignet und machbar ist.

Ein Bürger bemängelt, den Straßenbau in Bresewitz. Herr Wieneke sagt, dass der verantwortliche Mitarbeiter im Rathaus keine Zeit hat entsprechende Aufträge auszusprechen. Die Bürger können gern direkt im Amt Barth nachfragen.

Weitere Anliegen von Bürgern sind:

- unbeleuchtete Bushaltestellen
- kaputte Straßenbeleuchtung bei der Feuerwehr
- mangelnde Beschilderung der öffentlichen Toilette
- unterschiedliche Aussagen, ob die Pappeln auf Gemeindeland sind oder Privateigentum (hier soll eine Klärung herbeigeführt werden)
- der Fußweg „Im Weiden“ ist nur im vorderen Teil gefahrlos begehbar (eine weiterführende Pflasterung soll geprüft werden)
- Erschließung des neuen Baugebietes Zum Fährmann

zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Es gibt keine Anfragen und Mitteilungen von Gemeindevertretern.

zu 8 Bericht des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2023 gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V Vorlage: K-FM/P/313/2023

Gemäß § 20 der GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Übersicht, die sich im Anhang der Informationsvorlage befindet, enthält den Planansatz des gesamten Haushaltsjahres 2023, die Erfüllung dieser Haushaltsansätze mit Buchungserfassung bis 31.05.2023 und die derzeitige Verfügbarkeit für das gesamte Haushaltsjahr.

Die Gemeindevertreter nehmen den Bericht zur Kenntnis.

zu 9 Beratung und Beschlussfassung 2. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan 2023 Vorlage: K-FM/P/317/2023

Die Notwendigkeit zur Erstellung des 2. Nachtragshaushaltes 2023 der Gemeinde Pruchten ergibt sich aus den folgenden Änderungen:

I. Produkt Kommunale Kureinrichtungen

Im Produkt gab es nachträglich einige Anpassungen.

Haushaltsjahr 2023

	von bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
Kurabgabe	150.000 EUR	30.000 EUR	0 EUR	180.000 EUR
Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung GBM	0 EUR	200 EUR	0 EUR	200 EUR
Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände	0 EUR	630 EUR	0 EUR	630 EUR
sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	11.500 EUR	16.340 EUR	0 EUR	27.840 EUR
Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0 EUR	500 EUR	0 EUR	500 EUR
Büromaterial	0 EUR	960 EUR	0 EUR	960 EUR
Fachliteratur, Zeitschriften	0 EUR	50 EUR	0 EUR	50 EUR
Porto und Versandkosten	0 EUR	1.200 EUR	0 EUR	1.200 EUR
Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Werbung	0 EUR	17.100 EUR	0 EUR	17.100 EUR
Sonstige Beiträge (Mitgliedsbeitrag TVFDZ)	2.000 EUR	2.360 EUR	0 EUR	4.360 EUR

II. Produkt Allgemeine kommunale Einrichtungen

Es wurden Anschaffungen im Bereich Tourismus getätigt. Diese wurden nun in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Haushaltsjahr 2023

	von bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände	0 EUR	15.000 EUR	0 EUR	15.000 EUR
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	0 EUR	20.000 EUR	0 EUR	20.000 EUR
Auszahlungen für Anlagevermögen (investiv)	0 EUR	12.000 EUR	0 EUR	12.000 EUR

III. Produkt Tourismus**Haushaltsjahr 2023**

	von bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände	12.000 EUR	3.000 EUR	0 EUR	15.000 EUR
Auszahlungen für Anlagevermögen	9.000 EUR	31.800 EUR	0 EUR	40.800 EUR

IV. Investitionsprogramm

Die Investitionsmaßnahme „Ausbau Hafen Pruchten zum Wasserwanderrastplatz“ wurden ursprünglich auf 3 Haushaltsjahre aufgeteilt. Nun ist jedoch klar, dass die Maßnahme größtenteils im Jahr 2023 fertiggestellt werden soll.

Haushaltsjahr 2023

	von bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	235.490 EUR	706.940 EUR	0 EUR	942.430 EUR
Auszahlungen aus Investitionszuwendungen	261.660 EUR	784.990 EUR	0 EUR	1.046.650 EUR

Im Bereich Tourismus sind folgende investive Ausgaben geplant:

40.800 EUR davon:

- 1.500 EUR Rastplatzüberdachung aus Holz
- 1.800 EUR Infokästen (für Plakate und Infos)
- 3.500 EUR E-Bike
- 10.000 EUR Rastplatz mit Überdachter Sitzkombi, Infotafel, Fahrradbügel, Papierkörbe
- 10.000 EUR Digitale Info Stele outdoor

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pruchten beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit – plan 2023.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan mit -satzung 2024 Vorlage: K-FM/P/318/2023

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 für die Gemeinde Pruchten erarbeitet.

Der 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wurde im gemeinsamen Hauptausschuss und Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Tourismus der Gemeinde am 23.10.2023 beraten. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Ergebnishaushalt weist im Haushaltsjahr 2024 ein Jahresergebnis von 123.960 EUR aus.

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren kann zum Ende des Haushaltsjahres das positive Jahresergebnis weiter ausgebaut werden.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 184.660 EUR.

Unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren in Höhe von 911.117 EUR beträgt der Gesamtsaldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres 1.095.777 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -143.500 EUR.

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Kassenkredit wurde auf 291.956 EUR festgesetzt und befindet sich damit im genehmigungsfreien Rahmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pruchten beschließt die Haushaltssatzung mit -plan 2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Antrag auf Mittelbereitstellung

Vorlage: K-StA/P/320/2023

Das Budget 10-55200 Umlage Wasser- und Bodenverband reicht nicht zur Deckung des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Barth/Küste“ vom 11.10.2023 in Höhe von 5.944,17 € aus.

Das verfügbare Budget beträgt nur 1.331,30 €.

Um den Bescheid zu decken, ist eine Mittelbereitstellung in Höhe von 4.620,00 € aus dem Budget 10-36100-Wohnsitzgemeindeanteil möglich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt die Mittelfreigabe von 4.620,00 € aus dem Budget 10-36100 für das Budget 10-55200 zur Deckung des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten Vorlage: KBS-KdV/P/322/2023

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten sollte in dem Paragraphen 9 „Öffentliche Bekanntmachungen“ angepasst werden.

Die alte Fassung des § 9 der Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pruchten, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „www.amt-barth.de“ öffentlich bekanntgemacht.
Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten
 - a. Pruchten an der Feuerwehr
 - b. Pruchten Bäckerei
 - c. Bresewitz zur Oie

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-barth.de.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den in Absatz 2 genannten Standorten.
Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

Der Paragraph 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten sollte nun wie folgt angepasst werden:

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pruchten, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „www.amt-barth.de“ öffentlich bekanntgemacht.
Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht und Satzungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten
 - a. Pruchten an der Feuerwehr
 - b. Pruchten Bäckerei
 - c. Bresewitz zur Oie

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-barth.de **über den Button „Bekanntmachungen“**.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den in Absatz 2 genannten Standorten.
Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, **Kommunalpolitik**, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pruchten ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 13 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Pruchten
Vorlage: KBS-KdV/P/323/2023**

Erläuterungen von Frau Dr. Hannemann:

Beweggründe zur 1. Satzungsänderung

Bisher regelt die Kurabgabensatzung, dass grundsätzlich eine Abgabepflicht für Angehörige beim Besuch von Einheimischen (Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde) besteht. Die Satzung regelt dann in §4 Abs. 1 Nr. 2 eine Befreiung dieser familiären Besuchergruppe von der Abgabepflicht.

Am 03.08.2023 teilt die Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich mit:

„Entsprechend § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Kurabgabensatzung der Gemeinde Saal sind Kinder, Kindeskindestern, Eltern und Großeltern sowie Geschwister nebst deren Ehepartner und minderjährige Kinder von Personen die in der Gemeinde Saal ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und Personen die zu familiären oder vergleichbaren Zwecken ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erholungsgebiet hat von der Zahlung der Kurabgabe befreit.

Solche Befreiungen führen zur Nichtigkeit der Satzung.

OVG Greifswald: Wirksamkeit einer Kurabgabensatzung (KommJur 2020, 307)

2. Gemäß § MV KAG § 11 MVKAG § 11 Absatz V MVKAG können Kurabgabensatzungen Befreiungen allein aus sozialen Gründen vorsehen. Das sind Gründe, die an die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit oder die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen anknüpfen (Anschluss OVG Greifswald, Ur. v. 26.11.2014 – OVG GREIFSWALD Aktenzeichen 1K1411 1 K 14/11.). Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft zu einem Einheimischen begründet weder eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit noch eine besondere Schutzbedürftigkeit. Auch Art. GG Artikel 6 GG Artikel 6 Absatz I GG gebietet es nicht, Familienangehörige von Einheimischen von der Kurabgabepflicht auszunehmen.

Die Befreiung von der Kurabgabepflicht für Familienangehörige etc. wurden auch in den Gemeinden Fuhlendorf und Pruchten erteilt. Solche Regelungen in den Kurabgabensatzungen sind unzulässig und können zur Nichtigkeit dieser führen.“

Ausweg: Besuch von Familienmitgliedern ist nicht kurabgabepflichtig und bedarf dann auch keiner Befreiung.

Das OVG Greifswald hat im Urteil vom 21.10.2019-1K147/16 (Leitsatz 54) für die Gemeinden einen praktikablen Weg geöffnet und gibt den Hinweis: „...“, dass nicht jeder Besuch von Familienmitgliedern im Erhebungsgebiet die Kurabgabepflicht auslöst. Zwar schränkt der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V das Tatbestandsmerkmal des Aufhaltens nicht ausdrücklich dahingehend ein, dass der Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken erfolgen muss (wie zum Beispiel in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayKAG). Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Aufenthalt mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen ausreichend. Aus dem Gesetzeszusammenhang (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V) ergibt sich jedoch, dass bei Bestimmung dessen, was „Aufhalten“ im Sinne der Vorschrift ist, auf ein finales Element („zu Erholungszwecken“) nicht völlig verzichtet werden kann, auch wenn es sich dabei nicht um den einzigen Aufenthaltsweg handeln muss (vgl. Holz in: Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz M-V, Stand März 2019, § 11 Ziff. 2.2.2).

Ob sich ein Aufenthalt bei Verwandten in einem Kur- oder Erholungsort noch ausschließlich als Familienbesuch oder auch schon als (kurabgabepflichtiger) Aufenthalt zu Erholungszwecken darstellt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind unter anderem Anlass und Dauer des Aufenthalts sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen zu berücksichtigen.“

Das Urteil setzt an der Systematik der Abgabepflicht an und fragt zunächst, ob ein Familienbesuch überhaupt abgabepflichtig ist. Wenn dieser bereits nicht abgabepflichtig ist, so kann natürlich keine Befreiung gewährt werden. Familienbesuche sind sehr oft nicht abgabepflichtig, und zwar immer dann, wenn der Besuch ohne Erholungszweck erfolgt. So kommt es allein auf das Verhalten des Familienbesuchs an.

Fazit:

Die Satzung regelt die Kurabgabepflicht und Befreiungen von der Kurabgabepflicht. Sie nimmt nur Personengruppen von der Kurabgabepflicht aus, die in jedem Fall nicht kurabgabepflichtig sind. Insoweit ist es konsequent, gesetzeskonform und nach aktueller Rechtsprechung, die Regelung in **§4 Abs. 1 Nr. 2 zur Befreiung dieser familiären Besuchergruppe von der Abgabepflicht ersatzlos zu streichen.**

Darüber hinaus:

Zur Verhinderung von Missverständnissen und Deutungsspielraum wird im Zuge einer Änderungssatzung gleich auch folgende Änderung/Umbenennung vorgenommen:

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis Abs. (5) Nicht kurabgabepflichtig sind:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten beschließt die 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Pruchten.

Die 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Pruchten ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Beschluss zur steuerlichen Beratung der Gemeinde Pruchten - BgA Tourismus Vorlage: K-FM/P/324/2023

Die Neuregelung der Umsatzsteuer beschäftigt die kommunale Ebene anhaltend. Durch die Kopplung der Besteuerung an die Körperschaftsteuer und das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Dies hat sich durch die Neuregelung des §2b UStG grundlegend geändert.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach dem gleichen Grundsatz erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinen generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Aufgrund der Höhe der Einnahmen aus dem Kurbetrieb (<45000€) wird ein Betrieb gewerblicher Art - Tourismus (BgA-Tourismus) begründet, welcher beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten anzumelden ist. Neben der Umsatzsteuer ist künftig auch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Rahmen des BgA ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt.

Zur steuerlichen Beratung wurden folgende Steuerbüros angeschrieben:

- v. Reden und Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH, 18311 Ribnitz-Damgarten
- Commercial Treuhand, Steuerberatungsgesellschaft, 18057 Rostock
- BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 48151 Münster

Alle Steuerbüros reichten fristgerecht ihr Angebot ein. Nach Auswertung aller Angebote gab das Steuerbüro v. Reden und Ebert aus Ribnitz-Damgarten das preiswerteste Angebot ab.

Die Gebührenkalkulation für den BgA-Tourismus, sowie die Auswertung ist dem Anhang beigefügt. Sämtliche Kosten wurden bereits in der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten nimmt das Angebot des Steuerbüros v. Reden und Ebert Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Ribnitz-Damgarten an und beauftragt diese mit der steuerlichen Beratung des BgA-Tourismus in der Gemeinde Pruchten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmhaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 20 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 21 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.40 Uhr.

11.12.2023 Andreas Wieneke

11.12.2023 Hanka Schünemann

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollantin